

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung ITU – Umweltdaten und KAGIS;
Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ als Karenzvertretung;
Musikschulen des Landes Kärnten: eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Horn und Elementare Musikpädagogik an der Musikschule Wolfsberg (Beschäftigungsausmaß 12,5 Wochenstunden); eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gesang und Stimme an der Musikschule Klagenfurt am Wörthersee (Beschäftigungsausmaß 13 Wochenstunden)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Feldkirchen, der Marktgemeinde Guttaring, der Gemeinde Sittersdorf, der Gemeinde Heiligenblut, der Gemeinde Gneusau

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Gemeinde Arriach

Erlöschen der Befugnis einer Architektin

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Kärnten

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Wohnen Volksschule Mieger“ der Marktgemeinde Ebenthal

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Gewerbezone I“ der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen;
Verbot des Feueranzündens - Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Änderung der Verordnung über die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feueranzündens – Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verbot des Feueranzündens - Aufhebung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Eigentumsübertragung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde Spittal an der Drau: Bauauftrag Aufschließung Industriezone Spittal Ost

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung ITU – Umweltdaten und KAGIS

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office); grafische Ausbildung (Desktop-publishing, Adobe CS); Webdesign (html-Grundkenntnisse, Erfahrung mit CMS-System); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Erfahrung mit großformatigen Digitaldruckern; Erfahrung in der Produktion von RollUps, PopUps, Plakaten und Schautafeln; Erfahrung im Bedienen von Stapelschneidemaschinen, Spiralbindemaschinen, Laminierung von großflächigen Drucken; Kenntnisse im Bestellwesen für drucktechnische Materialien; Erfahrung in der Gestaltung von Schaltungen für print- und elektronische Medien; Kenntnisse über das CD/CI des Landes Kärnten.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Eigenständigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Die Stelle verlangt ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Flexibilität und Kommunikation. Sie ist verantwortlich für die Kommunikation im grafischen Bereich der Abteilung 8 nach innen und nach außen. Das umfasst die Produktion von Broschüren, Foldern, Flyern, Plakaten, Einschaltungen etc. vom Layout bis zum Druck. Gleichzeitig fungiert sie im grafischen Bereich als Schnittstelle zwischen Abteilung, politischem Büro, Pressedienst und Medien. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Landes CD/CI. Weiters fällt in den Bereich die eigenständige Materialbeschaffung, Verarbeitung und Verwaltung sowie einfache Wartungsarbeiten an den Produktionsgeräten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 29. Juni 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom-, Magister- oder Masterstudium (z.B. Medien- und Kommunikationswissenschaften); betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse; ausgezeichnete Kenntnisse im Bereich Texten, Informationsaufbereitung, Sensibilisierungsarbeit; Kenntnisse im Projektmanagement; gute Englischkenntnisse; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel, Outlook, CMS); mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, PR und Social Media; Führerschein der Klasse B.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen weiters ausgezeichnete rhetorische und repräsentative Fertigkeiten, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft, soziale Kompetenz, Kollegialität, Flexibilität, Zuverlässigkeit sowie schnelle Auffassungsgabe aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: u.a.: Leitung des Fachbereiches „Integration“ der Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration, Flüchtlingswesen-Grundversorgung und Integration; Umsetzung des Integrationsleitbildes „Gemeinsam Kärnten“ für das Land Kärnten; verwaltungsdienstliche Tätigkeiten; Teilnahme an den beamteten und Begleitung bei den politischen LandesintegrationsreferentInnenkonferenzen; Leitung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Integration und Programmierung/Betreuung der Online-Integrationsplattform (CMS); offizielle Funktionen in Bundesgremien als Vertretung des Landes Kärnten; Mitglied des Netzwerk Task Force Menschenhandel Kärnten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen),

verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 29. Juni 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Mai 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Rosalia K r a m m e r

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Wintersemester 2020 folgende zwei Planstellen zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Horn und Elementare Musikpädagogik an der Musikschule Wolfsberg (Beschäftigungsausmaß 12,5 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Horn und Elementare Musikpädagogik durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gesang und Stimme an der Musikschule Klagenfurt am Wörthersee (Beschäftigungsausmaß 13 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbe-

fähigung im Fach Gesang und Stimme durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 6) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 26. Juni 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber/innen, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind in das Auswahlverfahren bei Karenzvertretungen (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Markus M e l c h e r

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abt. für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und

die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Juni 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 3. Juni 2020

41. Gesetz: IPPC-Anlagengesetz; Änderung

Ausgegeben am 4. Juni 2020

42. Verordnung: Förderung des Ausbaus der beitragsfreien Kinderbetreuung; Änderung

Ausgegeben am 8. Juni 2020

43. Verordnung: Kärntner Straßenaufsichtsorganverordnung; Änderung

44. Gesetz: Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz; Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juni 2020, Zl. 03-Ro-131-1/13-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20. Februar 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

35/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 906/2, KG Preims, im Ausmaß von 60 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

40a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 122/1, KG Kleinedling, im Ausmaß von 864 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

40b/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 120 und 122/1, KG Kleinedling, im Ausmaß von 1.036 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

40c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 118/5, KG Kleinedling, im Ausmaß von 47 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

40d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 118/5, KG Kleinedling, im Ausmaß von 483 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

40e/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 118/2 und 125/7, KG Kleinedling, im Ausmaß von 141 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

9/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 659/4, KG Hartelsberg, im Ausmaß von 379 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland – in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

21/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 330/1, KG Auen, im Ausmaß von 3.572 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in

Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:

Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Juni 2020, Zl. 03-Ro-25-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 28. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

22/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 620/2, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 400 m² von derzeit Grünland – Lagerplatz in Grünland – Lagerhalle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

24/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 159/2, 160/2, 160/3, KG Klein St. Veit, im Ausmaß von 1.520 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

25a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 525/6, KG Fasching, im Ausmaß von 1.780 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

25b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 525/6, KG Fasching, im Ausmaß von 6.890 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

25c/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 539 und 538, KG Fasching, im Ausmaß von 310 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

27/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 26/2, KG Pernegg, im Ausmaß von 500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

28/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 586/56, KG Waiern, im Ausmaß von 430 m² von derzeit Bauland – Sondergebiet – Sozialtherapeutische Wohn- und Werkstätten in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

29a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 351/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 330 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

29b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 191/1 und 191/3, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 230 m² von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

31/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1141/1, KG Waiern, im Ausmaß von 200 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

32a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 305/8, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 140 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995)

32b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 305/8, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 140 m² von derzeit Bau-

land – Wohngebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Guttaring

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juni 2020, Zl. 03-Ro-46-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 27. Februar 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2019 eine Fläche von ca. 1.882 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 881, 885 und 979, KG Guttaringberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sittersdorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juni 2020, Zl. 03-Ro-112-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkt

2/2019 eine Teilfläche von ca. 190 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 711/2, KG Sonnegg, in Grünland-Friedhof (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiligenblut

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juni 2020, Zl. 03-Ro-47-1/7-2020, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut vom 4. September 2019 und vom 9. Dezember 2019, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (5a/2019) eine Teilfläche von ca. 2.580 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. .91/1, 696/1, 697 und 695, KG Apriach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(5b/2019) eine Teilfläche von ca. 474 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 695, KG Apriach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(5c/2019) eine Teilfläche von ca. 500 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 695, KG Apriach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (6a/2019) eine Fläche von ca. 1.378 m² aus dem als Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 432/1, KG Rojach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(6b/2019) eine Fläche von ca. 1.046 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 432/1, KG Rojach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gnesau

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juni 2020, Zl. 03-Ro-40-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 7. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. .18 und 67, KG Mitteregg, im Ausmaß von 72 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Gemeinde Arriach

Der Gemeinderat der Gemeinde Arriach hat mit Beschluss vom 21. April 2020 die Festlegung von nachstehenden Aufschließungsgebieten

1/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 90/7, KG Laastadt, im Ausmaß von 1.000 m²

2/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 749, KG Arriach, im Ausmaß von 1.910 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Jusner

Erlöschen der Befugnis einer Architektin

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 12. März 2020, Geschäftszahl: 2020-0.165.158, das Erlöschen der Frau DI Heide Lore Rinofer verliehenen Befugnis einer Architektin mit Ablauf des 6. März 2020 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juni 2020

Für den Landeshauptmann:
Dr. Kreiner

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Kärnten

Kundmachung

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 22. Mai 2020, unter der Katasterzahl: 10-OEK-1/5-2020, ein Protokoll zum Kollektivvertrag für die Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Kärnten hinterlegt.

Der am 1. Mai 2020 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Kärnten wurde am 11. März 2020 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumsgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Geltungsdauer KV, Mehrleistungspauschale-Änderung, Zulage-Änderung, Anlage I (Lohntafel), Anlage II (Lehrlingsentschädigung und Praktikantenentschädigung)

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2020

Für die Obereinigungskommission:
Die Vorsitzende:
Ing. Mag. Margit Schneider, MBA

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Mai 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/6-2020, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Juni 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Juni 2020 mit € 1,92 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Mai 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin Gruber

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land hat mit Bescheid vom 11. März 2020, Zahl KL3-BAU-555 (003/2020), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten am 18. Dezember 2019 beschlossenen Teilbebauungsplan „Wohnen Volksschule Mieger“, genehmigt.

Der Teilbebauungsplan „Wohnen Volksschule Mieger“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl Nr. 23/1995, idgF

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Juni 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Andrea Schaubig, BA MA

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor hat mit Bescheid vom 9. März 2020, Zahl: HE3-BAU-2809/2019 (008/2020), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Kötschach 390, 9640 Kötschach-Mauthen, am 18. Dezember 2019 beschlossenen Teilbebauungsplan „Gewerbezone I“, Zahl: 5/12 2019, für die Parz.Nr. 650 sowie für Teilflächen der Parz.Nr. 649/2, 651/1, 651/2, 651/3 und 662/1, alle KG Kötschach, mit einer Gesamtfläche von 11.463 m², genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Hermagor, am 2. Juni 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. (FH) Hebein

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Hermagor wird mit sofortiger Wirkung die Verordnung vom 10. April 2020, Zahl: HE13-ALLF-578/2020(002/2020), betreffend die Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr aufgehoben.

Hermagor, am 8. Juni 2020

Der Bezirkshauptmann i.V.:
Mag. Fian

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 12. November 2018, Zahl SP3-ALL-490/2011 (073/2018) über die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal wird gemäß § 8 Abs. 9 Apothekengesetz aufgrund der COVID19-Krisensituation für einen befristeten Zeitraum wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 4. lautet:

4. Stadtgemeinde Radenthein – „Paracelsus-Apotheke“
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis
18.00 Uhr; Samstag 8.00 – 12.00 Uhr

Filialapotheke Döbriach

1. Juli 2020 bis 31. August 2020: Montag bis Freitag 9.00
bis 12.00 Uhr

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in
der Kärntner Landeszeitung in Kraft und mit Ablauf des 31.
August 2020 außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 2. Juni 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verlautbarung gemäß §§ 29, 48 in Verbindung mit § 53
des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert
durch BGBl. I Nr. 43/2020

Herr Dr. Martin Walter Treven, Arzt für Allgemeinmedizin,
wohnhaft Lorberhof 8, 9556 Liebenfels, hat bei der Bezirks-
hauptmannschaft St. Veit an der Glan um die Bewilligung zur
Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Standort
Feldkirchner Straße 2, 9556 Liebenfels, angesucht, nunmehr
wird die neue Adresse des Standortes bekanntgegeben:
9556 Liebenfels, Hauptplatz 15a.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29
Abs 3 und 4 Apothekengesetz idgF betroffene Ärzte, wel-
che den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke
als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche ge-
gen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen,
vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung
angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der
Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, geltend zu
machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Be-
tracht gezogen.

St. Veit an der Glan, am 8. Juni 2020

Für die Bezirkshauptfrau:
Dr. ⁿ F a s c h i n g

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Kundmachung

Die besondere Brandgefahr im Wald und dessen Gefähr-
dungsbereich ist im Bereich des Bezirkes Feldkirchen nicht
mehr gegeben.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
vom 8. April 2020, Zl. FE19-ALL-207/2011 (042/2020),
betreffend Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer
Brandgefahr wird daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Feldkirchen, am 8. Juni 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. S t ü c k l e r

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Kundmachung

Die Verordnung des Bezirkshauptmannes des politischen
Bezirktes Villach-Land vom 15. April 2020, Zahl: VL3-FO-
87/2002 (060/2020), betreffend „Besondere Waldbrandge-
fahr – Verbot des Feuerentzündens“ wird mit sofortiger Wir-
kung aufgehoben.

Villach, am 8. Juni 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes
2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertra-
gung der

EZ 269 KG Windisch Bleiberg – PN 453/144 und 616/5,
beide KG Windisch Bleiberg, im Ausmaß von 17.967 m²
zum Kaufpreis von € 54.000,00

bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger
bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende An-
bote binnen einem Monat, nach Veröffentlichung dieser Be-
kanntmachung in der Kärntner Landeszeitung, bei der
Grundverkehrskommission Klagenfurt-Land am Sitze der Be-
zirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring
Nr. 19, 9020 Klagenfurt/WS, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich
auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und wei-
ters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der
Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten –
Verkehrswert zu bezahlen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Juni 2020

Der Vorsitzende:
Mag. L e i t n e r, MBA

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes
2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertra-
gung der Liegenschaft EZ 27 KG 73416 Pusarnitz, beste-
hend aus dem Waldgrundstück 548 KG 73304 Kolbnitz, im
Ausmaß von 9.186 m², den Waldgrundstücken 228/2, im
Ausmaß von 2.629 m², 229, im Ausmaß von 3.981 m²,
241, im Ausmaß von 6.214 m², den Grundstücken 315/1
(Lw.), im Ausmaß von 5.475 m² und 1013 (Lw.), im Ausmaß
von 25 m², KG 73416 Pusarnitz, sowie dem Waldgrund-
stück 42 KG 73417 Sachsenburg, im Ausmaß von 1,4423
ha, des Hälfteanteiles an der Liegenschaft EZ 77 Gb 73414
Obergottesfeld, im Ausmaß von 755 m², samt der darauf
befindlichen Almhütte und dem Stallgebäude, sowie der Lie-
genschaft EZ 118 Gb 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von
2.015 m², zum Kaufpreis von € 21.066,-- , bekannt gege-
ben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger
bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende An-
bote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach
der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschal-

tung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 2. Juni 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:

Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 152/1 (Wald, Sonstiges) und 153/1 (Wald), einliegend in der EZ 24 KG 73414 Obergottesfeld, im Ausmaß von 6.645 m², zum Kaufpreis von € 85.000,-, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 2. Juni 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:

Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

a) der Liegenschaften EZZ 145, 246, 659 und 818 je KG 75105 Kötschach im Ausmaß von insgesamt 11 ha 281 m² sowie von insgesamt einem Hälfteanteil an der Liegenschaft EZ 386 KG 75105 Kötschach von 18 m² und von dem mit EZ 145 als Stammsitzliegenschaft verbundenen Viertelanteil am Almer Viehtrieb EZ 212 KG 75105 Kötschach von 532 m²;

b) der Grundstücke 144 LN, 145 und 150/3 je Wald, 151 und 154/2 je LN Wald, .176 Wald und .177 LN im Ausmaß von 2 ha 8.917 m² je KG 75012 Nampolach;

c) der Grundstücke 741/2 Wald, 745/1 LN Wald, 745/2 Bfl. LN Wald Sonstige und 745/3 Wald im Ausmaß von 8 ha 2.367 m² je der Liegenschaft EZ 69 KG 75021 Weißbrich; bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen eines Monats nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 3. Juni 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:

Der Vorsitzende:

Dr. Pansi

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Stadtgemeinde Spittal an der Drau
Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau**

Offenes Verfahren – Bauauftrag Aufschließung Industriezone Spittal Ost

Kurzbeschreibung des Vorhabens: Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau, als Sektorenauftraggeber, beabsichtigt die Erschließung des Industriegebiets Spittal an der Drau durch die Neuerrichtung von Wasser- und Kanalanlagen sowie einer Aufschließungsstraße im unten angeführten Umfang auszuschreiben:

Schmutzwasserkanäle, liefern und verlegen von

- PP-Rohre DN/OD200, rd. 590 lfm,
 - inkl. 17 Stk. Fertigteilschacht DI1000 mit GF-UP-Gerinneboden
 - PP-Rohre DN/OD160, rd. 240 lfm
 - PE-HD DN/OD63 PN10, rd. 190 lfm
 - 1 Stk. Schmutzwasserpumpwerk Fertigteilschacht DI2000, rd. 4,5 m Schachttiefe
- Wasserleitungen, liefern und verlegen von
- GJS-Rohre DN/ID300, rd. 1050 lfm
 - GJS-Rohre DN/ID150, rd. 50 lfm
 - GJS-Rohre DN/ID100, rd. 680 lfm
 - 100lfm Hausanschlüsse, 8 Stk. Hydrant DN100 bzw. DN80
 - Rohrpressung DN500, Länge 40m

Straßenbau:

- Herstellen der Erschließungsstraße, Länge rd. 270 lfm
- Verfahren im Unterschwellenbereich, geschätzter Auftragswert ca. € 1.000.000,-.

Angebotsabgabe: 24. Juni 2020 um 12.00 Uhr

Angebotsöffnung: 24. Juni 2020 um 13.00 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten Zugang zur Verfügung unter:

<https://gv.vergabeportal.at/Detail/84456>

Spittal an der Drau, am 8. Juni 2020

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.